

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für frankophone Welten (ZFW)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April. 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl.2023, S. 26, 43) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Zentrum für frankophone Welten (ZFW) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Zentrum für frankophone Welten widmet sich der Koordination und Durchführung von Aufgaben insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Bereichen.

Das ZFW soll:

- die Forschung über die frankophone Welt und die Frankophonie befördern;
- die bereits bestehenden Kooperationen mit frankophonen Ländern in Forschung und Lehre in Tübingen sichtbar machen und untereinander vernetzen;
- den Austausch von Studierenden und Forschenden mit der frankophonen Welt vertiefen, insbesondere in deutsch-französischen Double Diplôme-Programmen (B.A., M.A., PhD);
- Kooperationen in Lehre und Forschung anregen und die Einwerbung von Drittmitteln in diesem Feld fördern;
- die Ergebnisse des Austauschs und der Forschung zur frankophonen Welt in der Öffentlichkeit vermitteln.

§ 2 Leitung und Geschäftsführung

(1) Das Zentrum für frankophone Welten wird durch einen Vorstand geleitet, der aus drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese Mitgliederzahl erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die frankophoniebezogen forschen oder Kooperationen mit frankophonen Partnerinstitutionen unterhalten. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Rücktritt, dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums und/ oder dem Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner Vorsitzenden, seinem Vorsitzenden als Direktorin, als Direktor des ZFW und ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin, Stellvertreter. Direktorin, Direktor und Stellvertreterin, Stellvertreter müssen aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Professorinnen und Professoren stammen. Direktorin, Direktor und Stellvertreterin, Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, berufen den Vorstand ein, leiten die Sitzungen und vollziehen die Beschlüsse des Vorstands.

(4) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsführung bei den laufenden Geschäften des Zentrums unterstützt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum für frankophone Welten anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf die Direktorin, den Direktor übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand berät gemeinsam mit dem internationalen Beirat über weitere Entwicklungen des Zentrums und neue Projekte.

(5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorschlagen, die u.a. Verfahrensfragen regelt.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des ZFW können Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler der Universität Tübingen werden, die sich mit den gemeinsamen Aufgaben des ZFW nach § 1 Abs. 2 identifizieren und mitwirken wollen. Als Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler gelten hier auch Promovierende ab Annahme als Doktorandin, Doktorand an der Universität Tübingen.

(2) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch persönliche Erklärung, auf Beschluss des Vorstands oder das Ausscheiden aus der Universität, das durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(4) Die Beteiligung außeruniversitärer (Forschungs-) einrichtungen am Zentrum für frankophone Welten wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige außeruniversitärer (Forschungs-) einrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

(5) Andere Mitglieder oder Uni-externe Persönlichkeiten, die wegen ihrer frankophoniebezogenen Forschung oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden. Assoziierte Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht und können weder wählen noch gewählt werden.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch die Direktorin, den Direktor einberufen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- Beschluss über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
- Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
- Nominierung von Mitgliedern für den Internationalen Beirat.

§ 6 Internationaler Beirat

(1) Die Arbeit des Zentrums für frankophone Welten wird beraten und unterstützt durch einen Internationalen Beirat.

(2) Der Internationale Beirat besteht aus Expertinnen und Experten anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem Gebiet tätiger Institutionen aus französischsprachigen Ländern sowie aus Deutschland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Internationale Beirat wird von der Direktorin bzw. vom Direktor mindestens alle zwei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. Er berät den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Zentrums und gibt Anregungen für die weitere Entwicklung von Projekten am ZFW. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Direktorin, der Direktor eine Tagesordnung für diese Sitzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20. März 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin